

SCHLICHTUNGSSTELLE DER FREIEN HANSESTADT BREMEN
NACH § 22 BREMISCHES BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ

Tätigkeitsbericht 2020

Tätigkeitsbericht 2020

Bericht gemäß § 22 Abs. 8 BremBGG i.V.m. § 14 BremGleiSV

März 2021

Schlichtungsstelle der Freien Hansestadt Bremen
nach § 22 BremBGG
Der Landesbehindertenbeauftragte der
Freien Hansestadt Bremen
Am Markt 20, 28195 Bremen
Tel.: + 49 (0)421 361-18181
Fax: + 49 (0)421 496-18181
E-Mail: schlichtungsstelle@lbb.bremen.de

Inhalt

A. Einleitung und rechtliche Grundlagen	3
B. Antragsbefugnis.....	4
C. Öffentliche Stellen	4
D. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens.....	6
E. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen	7
F. Aufbau der Schlichtungsstelle.....	7
G. Schlichtungsverfahren bis zum 31. Dezember 2020	8
H. Öffentlichkeitsarbeit	9

A. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Es dient insoweit auch der Verwirklichung der Gewährleistungsgehalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im deutschen Recht. Das Gesetz hat aber ein Vollzugsproblem. In der Praxis bestehen seit langem erhebliche Handlungsbedarfe. Nach einer Evaluation des Gesetzes wurde außerdem deutlich, dass sich in den Jahren seit Inkrafttreten nur selten Menschen mit Behinderungen oder Verbände auf ihre Rechte aus dem BremBGG berufen. Diese Entwicklungen zeigten sich sowohl in allen Ländern als auch im Regelungsbereich des Bundesgesetzes.

Mit der Novellierung des BremBGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts vom 18. Dezember 2018 wurde deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 22 BremBGG aufgenommen. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BremBGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen. Die Schlichtungsstelle wurde im Juni 2020 beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet. Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV) geregelt, welche am 24. April 2020 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 22 Abs. 8 BremBGG i.V.m. § 14 BremGleiSV erstellt die Schlichtungsstelle jährlich einen Tätigkeitsbereich. Sie leitet ihn dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Landesbehindertenbeauftragten bis zum 31. März des Folgejahres zu. Der Erfüllung dieser Pflicht dient dieser Bericht.

B. Antragsbefugnis

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BremBGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen in einem Recht nach dem BremBGG verletzt worden zu sein. Neben Einzelpersonen kann gemäß § 22 Absatz 3 BremBGG auch ein nach § 20 Absatz 4 BremBGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er die Feststellung eines Verstoßes gegen die dort abschließend benannten verbandsklagebewährten Vorschriften begehrt. Die Möglichkeit einer Verbandsschlichtung ist folglich im Vergleich zu Individualschlichtungsverfahren begrenzt.

C. Öffentliche Stellen

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen alle öffentlichen Stellen in Betracht, die in § 12 BremBGG legaldefiniert sind. Darunter fallen insbesondere:

- Alle Verwaltungseinheiten des Landes und der Stadtgemeinden, beginnend bei den senatorischen Dienststellen und den obersten Landesbehörden bis zu den einzelnen Ämtern, Schulen, Museen und Gerichtsverwaltungen.
- Einbezogen sind auch die Stadt und Land zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Eigenbetriebe. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit diese rechtsfähig sind oder ein gewisses Maß an Selbstverwaltung aufweisen und gegebenenfalls nur einer Rechtsaufsicht unterliegen.
- Erfasst sind Beliehene, die hoheitliche Tätigkeiten ausüben und mittels Websites bzw. mobiler Anwendungen Auskünfte über ihre öffentlich-rechtliche Tätigkeit geben.
- Unternehmen, an denen das Land und/oder eine der Stadtgemeinden mehrheitlich beteiligt sind oder die durch entsprechende Verwaltungs- und Kontrollorgane beherrscht werden, fallen ebenfalls unter die Pflicht zur Herstellung barrierefreier Informationstechnik, wenn sie schwerpunktmäßig Tätigkeiten wahrnehmen oder anbieten, die gemeinwohlorientiert sind. Dazu gehören beispielsweise soziale Angebote, Dienstleistungen gesundheitsfürsorgender Art oder unverzichtbare Infrastrukturleistungen, die der Gesamtbevölkerung zugutekommen oder eng mit der öffentlichen Ordnung des Staates sowie seinem institutionellen Funktionieren verknüpft sind. Auf die Rechtsform kommt es nicht an: Neben den privatrechtlichen juristischen Personen (z. B. GmbHs, AGs) sind

auch Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse einbezogen. Ebenfalls umfasst sind mittelbare Staatsbeteiligungen, wenn über mehrheitlich vom Land oder eine Stadtgemeinde gehaltene Gesellschaften Anteile an weiteren Vereinigungen (wiederum mehrheitlich) gehalten werden.

- Schließlich sind Empfänger staatlicher Zuwendungen i.S.v. § 23 Landeshaushaltsordnung erfasst, wenn diese schwerpunktmäßig Tätigkeiten wahrnehmen oder anbieten, die gemeinwohlorientiert sind, und die staatlichen Mittel mehr als 50% des Jahresbudgets ausmachen. Letzteres ist ggf. durch Vergangenheitswerte zu ermitteln.

Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die Träger öffentlicher Gewalt aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wirken die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen nach § 2 Abs. 2 BremBGG bei ihrer Tätigkeit daraufhin, dass die Ziele des BremBGG angemessen berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann neben der privatrechtlichen Organisation auch der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der richtige Antragsgegner sein.

Die Träger öffentlicher Gewalt sollen nach § 2 Abs. 3 BremBGG darauf hinwirken, dass Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungserbringer der Wohlfahrtspflege, mit denen Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern über Leistungen für Menschen mit Behinderungen bestehen. Ein Schlichtungsverfahren kann sich vor diesem Hintergrund folglich gegen den Leistungserbringer, aber auch gegen den Träger öffentlicher Gewalt richten, der die Leistungen finanziert.

§ 2 Absatz 4 BremBGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass die Ziele des BremBGG berücksichtigt werden. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Dienstleistungen, Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.

D. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 22 Absatz 1 BremBGG § 4 BremBGleiSV). Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 3 BremBGleiSV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per Mail, Post oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich.

Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt die öffentliche Stelle am Verfahren. Diese wird aufgefordert, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BremBGleiSV). Nach Eingang einer Stellungnahme wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern. Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. In geeigneten Fällen können die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin eingeladen und die Sachlage mündlich erörtert werden. Bei einem mündlichen Schlichtungstermin kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung des Landesbehindertenbeauftragten oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen. Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag in Textform und in elektronischer Form und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 3 BremBGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

E. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle nach § 22 BremBGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten. Wenn in einem Verwaltungsverfahren vor der Erhebung einer Klage ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zwingende Prozessvoraussetzung ist, muss dieser erhoben werden, um keinen Rechtsverlust zu erleiden. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens.

Ein Widerspruchsbescheid ergeht allerdings erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens (§ 22 Absatz 2 Satz 2 BremBGG).

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen auf Erfüllung von Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen nach dem BremBGG sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 20 Absatz 3 BremBGG).

Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

F. Aufbau der Schlichtungsstelle

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft bestellt nach § 3 Absatz 4 BremBGleiSV im Einvernehmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten die schlichtenden Personen für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt, Wiederbestellung ist zulässig.

In das nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Amt der schlichtenden Personen wurden durch den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft am 23. Juni 2020 vier unabhängige Richter*innen berufen:

Jens Bogner, Richter am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Daniel Kiesow, Richter am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Verena Sahlender, Richterin am Sozialgericht der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Sabine Stuth, Richterin am Sozialgericht der Freien Hansestadt Bremen a.D.

Ebenfalls am 23. Juni 2020 wurde die Geschäftsordnung zwischen den schlichtenden Personen und der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle erstellt und verabschiedet. Sie legt insbesondere die Geschäftsverteilung fest. Die Geschäftsordnung ist hier abrufbar:

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.31675.de>

Ferner wurde ein eigener Internetauftritt inklusive eines Antragsformulars erstellt. Dieser ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.31675.de>

G. Schlichtungsverfahren bis zum 31. Dezember 2020

Im Jahr 2019 und mithin nach gesetzlicher Kodifikation der Schlichtungsstelle, aber bevor diese überhaupt ihre Arbeit aufnehmen konnte, sind zwei Schlichtungsverfahren von Einzelpersonen bei der Geschäftsstelle eingegangen, deren Bearbeitung sich bis zur Verabschiedung der Rechtsverordnung und der Ernennung der schlichtenden Personen hinausgezögert hat. Beide Verfahren konnten per Abschlussmitteilung abgeschlossen werden.

Weiter wurde ein eingereichtes Schlichtungsverfahren mangels Zuständigkeit nicht verfolgt, da es sich bei dem Anliegen um eine rein zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Antragstellerin und einer juristischen Person des Privatrechts handelte.

Bis zum 31. Dezember 2020 sind für das gesamte Jahr vier Anträge eingegangen. Zwei von vier Anträge sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Ein Antrag wurde auf Grund positiver Rückmeldung der öffentlichen Stelle, ohne Zutun der Schlichtungsstelle, geschlossen. Der entsprechende Antrag wurde von der antragstellenden Person für erledigt erklärt.

Auf Grund der geringen Anzahl an Anträgen und der noch laufenden Verfahren wird auf eine detaillierte Beschreibung des Streitgegenstandes im Einzelfall verzichtet. Antragsgegner waren bislang die Bremer Bäder GmbH, der Senator für Finanzen und die Senatorin für Kinder und Bildung.

H. Öffentlichkeitsarbeit

Angesichts der Corona-Pandemie mussten die geplanten öffentlichen Informationsveranstaltungen im Jahr 2020 leider ausfallen. Diese werden im Jahr 2021 nachgeholt, um die Bekanntheit der Schlichtungsstelle zu erhöhen. Die erste größere Veranstaltung findet am 18. Mai 2021 als digitales Format statt. Für die digitale Verbreitung hat die Schlichtungsstelle im Jahr 2020 ein Erklärvideo entwickelt und veröffentlicht. Es ist in Leichter Sprache produziert worden und eine Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache liegt vor. Das Erklärvideo ist hier abrufbar:

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.31675.de>

[Für Rückfragen und Anmerkungen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gerne zur Verfügung.](#)